



037: Gebrauch von Arbeitsmitteln

swisscom (Werkzeuge)

1 Definitionen

- **Arbeitsmittel:** sind Werkzeuge, Geräte, Apparate, Anlagen und Maschinen die zur Verrichtung einer Arbeit erforderlich sind.
 - **Werkzeug:** ist ein nicht zum Körper gehörendes Objekt, mit dessen Hilfe die Funktionen des eigenen Körpers erweitert werden, um auf diese Weise ein unmittelbares Ziel zu erreichen;
 - **Elektrogeräten:** ist ein durch elektrische Energie betriebenes Gerät für private oder gewerbliche Nutzung. Mit Hilfe von Elektrizität können damit eine oder mehrere Aufgaben erledigt werden. Die Geräte werden direkt vom Stromnetz mit Energie versorgt, sind als transportable Geräte mit Akkumulatoren ausgestattet oder haben Batterien. Elektrogeräten sind elektrische Verbraucher;
 - **Maschinen und Anlagen:** sind aus der Safety-Regel 037 ausgeschlossen, da diese bereits ein integrierter Teil des Safety-System Swisscom (siehe "Sichere Instandhaltung").

2 Gefährdungen

Teile mit gefährlichen Oberflächen (z.B. scharfe Kanten, Schneidestellen); Kurzschlüsse, Lichtbögen usw.; verschiedene Verletzungen infolge mangelhafter Werkzeugs Qualität; nicht zweckmässiger Verwendung; ungenügender Kontrolle; fehlendem Unterhalt oder fehlender Ausbildung/Instruktion.

3 Referenzierte Grundlagen

Referenzierten Grundlagen gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompass und zusätzlich:

suva-Dok.	<ul style="list-style-type: none">• 44015 "Handwerkzeuge"• 67078 "Checkliste: Handwerkzeuge"
electrosuisse	<ul style="list-style-type: none">• Info 3024 "Instandhaltung/Instandsetzung, Änderung und Überprüfung von gesteckten, elektrischen Geräten"
EKAS	<ul style="list-style-type: none">• Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel"
IVSS/ISSA	<ul style="list-style-type: none">• Leitlinie zur Sicherheit im Umgang mit ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln am Arbeitsplatz

4 Auswahl

Geeignete Arbeitsmittel (Werkzeuge) sind durch den Arbeitgeber bereitzustellen und sind:

- ausschliesslich von guter Qualität und in ergonomischer Ausführung
- entsprechend ihrem Einsatzort auszuwählen
- entsprechend ihrem Verwendungszweck zu benutzen
- ordentlich aufzubewahren und bereitzuhalten
- in gutem Zustand in Gebrauch zu nehmen und zu erhalten

Swisscom AG	Dok-ID	:	037-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.3	Seite 1
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	01.11.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	

037: Gebrauch von Arbeitsmitteln

swisscom (Werkzeuge)

5 Aufbewahrung

Ordnungsgemäße Aufbewahrung von Arbeitsmitteln (Werkzeugen) sichert:

- Schutz vor Beschädigungen und Korrosion
- Vermeidung von Verletzungen durch scharfe Schneiden und Spitzen an Arbeitsmitteln
- erhöhte Griffbereitschaft
- schnelle Übersicht, auch über defekte oder fehlende Arbeitsmittel

Arbeitsmittel (Werkzeuge), die zum Einsatzort gebracht werden, sollen in dafür geeigneten bzw. dazu bestimmten Schutzhüllen, Werkzeugkästen und/oder Tragetaschen transportiert werden.

6 Umgang: Grundregeln

- **Der Arbeitgeber:** ist im Rahmen der Instandhaltung für die Geräteprüfung verantwortlich. Für elektrische Geräte gilt die referenzierende Grundlage "Info 3024 von electrosuisse. Eine entsprechende Kennzeichnung erleichtert die Sichtprüfung durch die Benutzer.
- **Der Arbeitnehmer:** hat die Arbeitsmittel (Werkzeuge) bestimmungsgemäss zu verwenden.
 - A. Werkzeuge sind nach dem beabsichtigten Verwendungszweck auszuwählen;
 - B. Werkzeuge sind sachgerecht zu handhaben, im Ursprungszustand zu erhalten und nicht zweckentfremdet zu benutzen;
 - C. nur Werkzeuge in gutem Zustand in Gebrauch nehmen:
 - schonend behandeln und pflegen;
 - vor und nach dem Benutzen auf sicheren Zustand überprüfen;
 - schadhafte Werkzeuge Instand setzen oder austauschen
 - D. Isolierte Werkzeuge: bei Arbeiten an spannungsführenden Anlagen dürfen nur genügend isolierte Werkzeuge benutzt werden! (Aufdruck Spannungsgrenzen beachten).



Swisscom AG	Dok-ID	:	037-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.3	Seite 2
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	01.11.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



037: Gebrauch von Arbeitsmitteln (Werkzeugen)

7 Prüfung

Die folgende Tabelle zeigt die notwendigen Anforderungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungen.

Elektrisch betriebene Arbeitsmittel	Industrie Werkstätten / Baustellen	Bürobetriebe	Prüfart	Prüfnachweis	Prüfer
Gesteckt (Steckeranschluss) beweglich eingesetzt	<p>12 Monate (Info 3024, Seite 6) Max. 36 Monate (Info 3024, Seite 2)</p> <p>Eine sinnvolle Prüfperiodizität liegt zwischen 6 und 36 Monaten, diese Angabe berührt auf einer Empfehlung und ist keine gesetzliche Grundlage. oder nach Herstellerangaben – Empfehlung max. 24 Monate</p>	<p>24 Monate (Info 3024, Seite 6) Max. 36 Monate (Info 3024, Seite 2)</p> <p>Eine sinnvolle Prüfperiodizität liegt zwischen 6 und 36 Monaten, diese Angabe berührt auf einer Empfehlung und ist keine gesetzliche Grundlage. oder nach Herstellerangaben – Empfehlung max. 24 Monate</p>	Vor jeder Benutzung Sichtprüfung Periodisch Sichtprüfung und Messung	Ohne Kennzeichnung am Arbeitsmittel mit Prüfer und nächstem Prüfdatum	Benutzer Befähigte Person